

# Satzung des Vereins Kehrwiederchor

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein trägt den Namen „Kehrwiederchor“.  
Er besteht aus mehreren Chorgruppen.  
Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Söhlde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Pflege und Förderung des Chorgesanges im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereines ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Abhaltung regelmäßiger Chorproben, Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen, auch im Dienste der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereines werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2

### **Eintritt der Mitglieder**

1. Die aktive Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und die fördernde Mitgliedschaft auch von juristischen Personen erworben werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den 1. Vorsitzenden erforderlich.

## § 3

### **Ausscheiden der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder Tod des Mitglieds.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## § 5

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Für jedes Mitglied des Kinderchores ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung, dieses nur, mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen
  - d) außergewöhnliche Ausgaben
  - e) Berufung der Chorleiter

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, zwei Elternvertretern des Kinderchores, dem Vertreter der jugendlichen aktiven Mitglieder und den Chorleitern.  
Er wird – mit Ausnahme der Chorleiter – durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Über den Kassenbestand hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder der Vorstand bestimmen wird.

## § 8

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Söhlde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege zu verwenden hat.

## § 9

### **Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die ChorRegion WEST, des Niedersächsischen Chorverbandes und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.02.1988 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Änderung: Mitgliederversammlung vom 02.03.2000
2. Änderung: Mitgliederversammlung vom 31.01.2002
3. Änderung: Mitgliederversammlung vom 21.03.2019